

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an die gesetzgebenden Räte

Autor(en): **Bay / Mousson**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542842>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an die gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Gesetzgeber!

Das Vollziehungsdirektorium beileidet sich, euch von einem Zug von Patriotismus Kenntniß zu ertheilen, der euerer Aufmerksamkeit würdig ist.

So eben haben die Officiere der Gemeinde Murten ein Opfer von fünfzig Louisd'ors auf den Altar des Vaterlandes gelegt, erhoben aus einem Fonds der zur Bestreitung gewisser militärischen Ausgaben bestimmt ist, welchen sie nun nicht besser anwenden zu können glauben, als zur Vertheidigung unsrer Freiheit. Ganz gewiß, Bürger Gesetzgeber, werdet ihr bei diesem Zug von republikanischer Ergebenheit nicht unempfindlich bleiben.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

B a y.

Der Gen. Sekr. des vollziehenden Direktoriums,

M o u s s o n.

Weber zeigt an, daß der Statthalter des Kantons Argau 180 Rthlr. eingesandt habe, als patriotisches Geschenk für die 18,000 Mann, und zugleich einberichte, daß sich der Patriotismus des Aergäus mit der Annäherung der Gefahr vergrößere.

Huber zeigt an, daß der Dolmetsch des Senats Bürger Fayet, der Bibliothek der Gesetzgeber verschiedene politische und historische Bücher, von einem patriotischen Briefe begleitet, geschenkt habe.

Das Direktorium übersendet eine patriotische Zuschrift von der Gemeinde Pompigni im Leman, die beklatscht wird.

Ueber alle diese patriotischen Geschenke und Zuschriften wird Mittheilung an den Senat und Ehrenmeldung im Protokoll einmüthig erklärt.

Suter im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt, und welches einmüthig genehmigt wird.

Der grosse Rath an den Senat.

In Erwägung, daß es nicht billig sey, daß diejenigen Volksrepräsentanten, welche ihrer eignen Geschäfte wegen sich von den gesetzgebenden Rätthen entfernen, für die Zeit ihrer Abwesenheit auch noch ihre Entschädigungen beziehen,

hat der grosse Rath nach erklärter Urgenz
b e s c h l o s s e n :

Diesjenigen Volksrepräsentanten, welche ihrer eignen

Geschäfte wegen von der Versammlung ausbleiben, sollen für die Zeit ihres Abwesenheit ihre Entschädigungen nicht beziehen.

Ulermann im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor, über den Verkauf des Nationalguts Salaz, welches für 6 Tag aufs Bureau gelegt wird.

Die Fortsetzung des Gutachtens über die Errichtung der Elementarschulen wird in Berathung genommen.

§ 7. und die 3 folgende §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 11. Cartier findet, dieser § sey wohl für die Städte anwendbar, allein nicht für die Landgegenden, in denen während einer größern Zeit des Jahres alle Hände der Familie eines Landmanns zum Ackerbau unentbehrlich sind: er fodert daher, daß die Landschulen jährlich fünf Monat Vacanzzeit erhalten.

Kilchmann unterstützt den § als der Erziehung der Jugend unentbehrlich, nur wünscht er, daß die Municipalitäten diese Zeit von Vacanzen bestimmen. Legler stimmt auch zum §, wünscht aber, daß nicht alle Gemeinden so lang Vacanzzeit halten müssen. Escher vertheidigt den §, und bemerkt Kilchmann und Leglern, daß ihren Wünschen in diesem Gutachten völlig Genüge geleistet ist: er denkt, wann man wahre Freiheit und Gleichheit, und die Republik wirklich zu einem zweckmäßig organisirten demokratisch repräsentativen Staat umbilden wolle, so sey ein gleichmäßiger Unterricht der Jugend unentbehrlich nothwendig, denn so lange nur die Städter unterrichtete Bürger sind, haben wir keine wahre Gleichheit, und unsre Republik würde entweder zur Aristokratie ausarten, oder durch Mangel an Kenntniß misleitet werden.

Der § wird angenommen, und die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comite.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung sagt Huber: jetzt ist eine Zeit wo jeder öffentliche Beamte an seinem Posten sich befinden, und also zeigen soll, daß er die Stelle, die ihm das Vaterland anvertraute, würdig und ruhig, ohne Furcht vor Gefahr bekleide: ich fodere daher, daß alle Abwesende Mitglieder der Gesetzgebung, aufgefordert werden, zurückzukommen, sich an den Posten zu begeben, den ihnen das Zutrauen des Volks angewiesen hat: dadurch werden wir zeigen, daß keine Gefahr vorhanden ist für die Republik, und daß wir unsre Stelle nicht verlassen, sondern allen Bürgern Helvetiens das Beispiel geben werden, die Pflichten gegen die Republik gerade in demjenigen Zeitpunkt am treuesten zu erfüllen, in welchem sie der Sorge ihrer Kinder am meisten bedarf. — Hierunter aber sollen

nicht jene Bürger begriffen seyn, welche aus Mangel an Patriotismus niemals an ihren Posten gekommen sind, denn ich erkläre mich, daß wann ihr diese Bürger je in eure Mitte aufnehmen wolltet, ich mich aus der Versammlung wegbegeben würde. —

Weber folgt ganz Hubern, und begehrt, daß alle Abwesende Mitglieder berufen werden, innert 8 Tagen sich wieder an ihrer Stelle einzufinden. Dieser Antrag wird angenommen.

Durch den Namensaufruf ergiebt sich, daß 15 Mitglieder herberufen werden müssen.

Das Vollziehungsdirektorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Auf die wiederholten innständigen Bitten der Verwaltungskammer von Wallis, die der Schande bloß gesetzt ist, sowohl ihre Mitglieder als ihre Kriegskommissairs, um die Bezahlung verschiedener Lieferungen betreiben zu sehen, die bei dem Aufruhr im Oberwallis auf ihren Befehl gemacht worden sind, ladet euch das Vollziehungsdirektorium durch diese neue Botschaft ein, Bürger Gesetzgeber, endlich einen Beschluß über diejenige zu nehmen, die es vorher über diesen Gegenstand an euch erlassen hat, um der verdrießlichen Lage dieser Kammer ein Ende zu machen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Da Gysendörfer in wenigen Tagen ein Gutachten von der über diesen Gegenstand niedergesetzten Commission verspricht, so wird derselben diese Botschaft zugewiesen.

§ 12. des Schulgutachtens wird ohne Einwendung angenommen.

§ 13. Anderwerth glaubt, nicht überall seyen die Pfarrer im Fall, die Prüfungen der Schulmeister gründlich unternehmen zu können, weil sie vielleicht selbst die erforderlichen Kenntnisse mangeln: da zudem noch die Schulräthe laut diesem Gutachten so wenig bestimmte Geschäfte haben, ungeachtet sie die zweckmäßigste Stelle für die Besorgung der allgemeinen Unterrichtsanstalten sind, so will er denselben die Prüfung, und zum Theil auch die Ernennung der Schulmeister übertragen.

Cartier ist auch der Meinung, diese Prüfung nicht den Pfarrern zu überlassen, weil dadurch zuviel Partheilichkeit statt haben, und der Pfarrer sich nur Feinde durch diesen Einfluß auf die Schulmeisterernennung in seiner Gemeinde machen würde: er wünscht daher, daß die Distrikts-Schulinspektoren in Verbindung mit den Pfarrern und Municipalitäten die Prüfung vornehmen.

Desloes ist gleicher Meinung, und wünscht, daß die Gemeinden wie bisher auch etwas zur Prüfung der Schullehrer beitragen können, und stimmt übrigens Cartier bei.

Fomini will den Pfarrern auch nicht zuviel Gewalt in der Ernennung der Schullehrer geben, und begehrt daher, daß dieser ganze Abschnitt der Commission zur Umarbeitung zurückgegeben werde. Afermann will den Schulräthen hierüber mehr Einfluß geben, und wünscht einige Distriktrichter dieser Prüfung beizuwohnen zu lassen. Escher versichert, daß die Commission sich über diesen Gegenstand lange ausführlich berathet hat, und daß er in derselben ebenfalls den größern Einfluß der Erziehungsräthe auf die Elementarschulen vertheidigte; da nun aber das ganze Gutachten nach den gleichen Grundsätzen behandelt ist, und eine Abänderung dieses § diese Grundsätze über den Haufen werfen würde, so bittet er, daß keine bestimmte Abänderung des § angenommen, sondern derselbe, besonders da diejenigen Mitglieder der Commission, welche diese Grundsätze in derselben am eifrigsten vertheidigten adwiesend sind, der Commission zur Umarbeitung zurückgewiesen werde. Dieser Antrag wird angenommen.

Secretan legt folgenden Vorbericht zu dem Criminalgesetzbuch vor:

B. Repräsentanten! Das Bedürfniß von Gesetzen, in dem sich die Republik noch befindet, läßt sich nirgends so lebhaft fühlen, als in Rücksicht des peinlichen Gesetzbuchs. — In jener Gegend Helvetiens war, so zu sagen, gar keine Criminalgesetzgebung vorhanden; in dieser andern befolgte man eben so dumme als barbarische Gesetze; Gesetze in blutiger Schrift mit dem Eisen des Henkers geschrieben; und dennoch wird diese blutgierige Rechtsgelehrtheit noch beibehalten; das zur Richtschnur dienende, Abscheu erweckende carolinische Gesetz, ist noch nicht gesetzlich abgeschafft, und die Gesetzbücher der Tyrannen beherrschen noch freie Männer. — Dieß Wort ist hinlänglich, Bürger Gesetzgeber, um Euch zu bewegen, ein solches Aergerniß aufhören zu machen; und es ist nicht einmal nöthig, um Euch zu überzeugen, die Darstellung der Uebel beizufügen, welche der Mangel von Einförmigkeit in den Strafgesetzen nach sich zieht; vielfältige Verlegenheiten, Ungewißheit in den Urtheilen, beunruhigende Zweifel für die Richter, Verletzung der heiligen Rechte der Freiheit der Bürger; dieß sind die hauptsächlichsten Folgen einer solchen Unordnung. —

Was soll man nun machen, um diesen Uebeln zu wehren? An der Abfassung eines neuen peinlichen Gesetzbuchs arbeiten? Allein wem ist es unbekannt, daß um ein so langes und schweres Werk vorzubereiten, eine Commission wenigstens 6 Monat brauchen würde; und daß, um dasselbe in beiden Råthen anzunehmen, insbesondere wenn es vorher durch eine umständliche Berathung gereift werden sollte, noch ein eben so großer Zeitraum erforderlich wäre. Soll nun die Republik während dieser ganzen Zeit noch unter der Last der alten Barbarey seufzen? Oder soll sie die Strafgesetze ganz entbehren? Beides ist unmöglich. — In dem ersten Zeitraume einer Staatsumwälzung, wenn der grausame Eigennuz den sanften Bürger tugenden den Platz noch nicht eingeräumt hat, wenn Leidenschaft aufgereizt, jeder Haß entzündet, jedes Interesse gefährdet ist; wann die gesellschaftlichen Bande durch Erschütterung des Schlags locker wurden; ist es wichtig, sie ungesäumt wieder durch eine feste, strenge, allein weise und menschliche Gesetzgebung zu verstärken. —

Um einen so wichtigen Zweck zu erreichen, glaubte Eure Commission, V. Repräsentanten, schuldig zu seyn, Euch vorzuschlagen, ein fremdes Gesetzbuch, wäre es auch nur für den Augenblick, anzunehmen. — Mitten unter den verschiedenen Gesetzbüchern, welche sich ihren Blicken darbieten, sah Eure Commission nur das peinliche Gesetzbuch Frankreichs. — Die Gleichförmigkeit unserer Anstalten mit denjenigen der großen Republik, gaben allererst den Grund zu einem sehr natürlichen Vorzug; allein er wurde auch sehr gut gerechtfertigt, als sich Eure Commission bei einer nähern Untersuchung überzeugte, daß diese Sammlung von einfachen und deutlichen Gesetzen die Strenge der Gerechtigkeit mit der, der Menschheit schuldigen Mäßigkeit vereinigt. — Die Todesstrafe ist nirgends darinn verschwenderisch angebracht; sie wird für die großen Verbrechen gegen das Vaterland und den vorzüglichsten Mord beibehalten: dieß ist die unmittelbare Ausübung des großen aus dem gesellschaftlichen Vertrag herrührenden Grundsatzes, der will, daß das Leben jedes, Bürge für das Leben aller sey, und daß derjenige, welcher durch Verletzung des Vertrags, während seine Brüder sich mit Zuversicht darauf verlassen, sie heimtückischer Weise überfällt gleich einem reisenden Thier im Walde, auch wie ein reisendes Thier behandelt werden soll.

Überall in diesem Gesetzbuch ist das Verhältniß unter den Vergehen und den Strafen mit einer bewunderungswürdigen Schattirung beobachtet; überall werden die Strafen so viel als möglich der beleidigten Gesellschaft nützlich gemacht; überall bleibt dem Schuldigen bey Erhaltung des Lebens auch die Hoffnung zur Ehre zurückzuführen, und seine Wieergeburt ihm selbst und seinen Mitmenschen nützlich zu machen; denn keine Strafe, welche die Einsperrung verhängt, ist niemals

lebenslänglich. — Mit einem Worte, man glaubt in diesem Gesetzbuche eine gerechte Anwendung acht philosophischer Grundsätze auf die Bedürfnisse einer Gesellschaft freier Menschen zu sehn. —

Um diese Gesetze unsern örtlichen Umständen anzupassen, brauchte es nur sehr geringe Veränderungen. — Namen an die Stelle anderer, die Behörden, welche uns unsre Staatsverfassung gibt an die Stelle deren zu setzen, welche Frankreich annimmt; austreichen, was sich auf die Häfen, die Festungen, die Pflanzstädte bezieht, die wir nicht haben; auslassen, was in der Verantwortlichkeit der Minister von dem System der verfassungsmässigen Königthums herzurühren schien, welches noch in Frankreich zur Zeit der Abfassung des peinlichen Gesetzbuchs bestand; dieß ist es ungefähr was sich Eure Commission an diesem Werke zu ändern erlaubte. — Weiter gehen, wäre nicht nur eine Verweigerung, sondern den vorgesezten Zweck verfehlt; wäre Eurer Genehmigung ein neues, wahrscheinlich mittelmaßiges Gesetzbuch vorschlagen, statt einem Gesetzbuche, dessen Vortreflichkeit anerkannt ist; es hätte genau die gleiche Verzögerung hervorgebracht, welche es so wichtig ist auszuweichen. —

Diese Bewegungsgründe, welche Eurer Commission so dringend schienen, werden Euch nicht innerlich vorkommen. Ihr werdet einen Blick auf den gegenwärtigen Zustand der Republik werfen, und Ihr werdet begreifen, V. Repräsentanten, daß wenn Ihr, wenigstens für einmal, das französische peinliche Gesetzbuch annehmt, Ihr für einen wesentlichen Theil diesen Zustand von Desorganisation aufhebt, der eben so drückend ist, als er höchst gefährlich werden könnte. —

Senat, 1. April.

Präsident: Fornerod.

Lütthi v. Sol. als Commissar beim Archiv der Gesetzgeber, zeigt die Geschenke an, welche der Repr. Usteri, der Dolmetsch Fayet und der Dolmetsch Amrein der Bibliothek zugestellt haben, und trägt auf ehrenvolle Meldung derselben im Protokoll an, welche beschlossen wird.

(Nachmittags 4 Uhr.)

Das Vollziehungsdirectorium theilt die Nachricht von dem Siege des Generals Lecourbe am 6ten Ventose bei Finstermünster mit, die unter lebhaften Freudenbezeugungen angehört wird.

Der Senat schließt seine Sitzung, und nimmt einen Beschluß an, durch welchen das Vollziehungsdirectorium eingeladen wird, aus der Mitte der gesetzg. Råthe einen Commissar an die Truppen aus dem K. Zürich, welche zur Vertheidigung des Vaterlandes an die Grenzen geeilt sind, abzuschicken, der ihr Zutrauen

besitze, und durch (im Beispiel ihren Rath) anseure, und in jedem Fall für sie sorg.

Grosser Rath, 2. April.

Präsident: Desloes.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesen, und in Beratung genommen:

An den Senat.

In Erwägung, daß die Bestimmung der Rechte der Schuldgläubiger, so wie der belangten Schuldner, sowohl im Allgemeinen, als für besondere Fälle, unstreitig ein Gegenstand des bürgerlichen Gesetzbuches ist; —

In Erwägung aber, daß ein solches Gesetzbuch, durch die Aushebung und einseitige Bearbeitung seiner einzelnen Theile, nothwendig ein nicht zusammenstimmendes Ganzes werden müßte;

In Erwägung endlich, daß, wenn auch die von dem Vollziehungs-Direktorium vorgelegte Frage so gleich durch ein Gesetz entschieden würde, dasselbe doch auf den in Frage liegenden, vor dem Gesetze eingetretenen Falle, zufolge der Constitution, nicht angewandt werden könnte;

hat der grosse Rath beschlossen:

Ueber die Botschaft des Vollziehungs-Direktoriums zur Tagesordnung zu gehen; motivirt auf die bestehenden Gesetze.

Escher fodert, daß die Dringlichkeits-Erklärung ausgesprochen werde. Dieser Antrag wird mit dem Gutachten selbst angenommen.

Kubbin, im Namen einer Commission, trägt darauf an, einige Häuser der Gemeinde Einigen im Oberland dem Distrikt Aeschi beizuordnen. Dieses Gutachten wird mit Dringlichkeits-Erklärung angenommen.

Der Pfarrer Häfliger übersendet eine Zuschrift der Gemeinde Hochdorf, im Canton Luzern, welche sich zum Schutze der Regierung und der Stellvertretung zur Bewachung Luzerns anbietet. —

Rilchmann fodert ehrenvolle Meldung. Graf will nicht so verschwenderisch mit den Ehrenmeldungen seyn, und die That abwarten, bis man dieselbe erkenne. Er giebt dem Canton Zürich in dieser Rücksicht das ehrenvollste Zeugniß. Rilchmann beharrt auf seinem Antrag, weil die Bürger nicht ohne Aufmahnungen marschiren können, und also ihre Anechtung an sich selbst schon verdienstlich ist. Dieser Antrag wird angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Siebenzehnte Sitzung, 1. April.

Präsident: Rahn.

Die Gesellschaften von Basel und Winterthur geben von ihren Berrichtungen Nachricht; die erstere übersendet ein Commissionalgutachten über Baumwollenspinnmaschinen, welches der über diesen Gegenstand niedergesetzten Commission zugewiesen wird.

Eine durch den Minister Stapfer eingesandte Abhandlung über gemeine Quellwasser und derselben Verbesserung, von B. Ziegler in Winterthur, wird verlesen, und einer aus den B. Usteri, Escher und Huber bestehenden Commission zur Untersuchung übergeben.

Der Saalinspektor Vogel giebt Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft im ersten Quartal. Jene betragen 368, diese 264 Franken; er schlägt vor, die jährlichen Beiträge der Mitglieder auf die Hälfte herabzusetzen, wovon alsdann wieder die Hälfte zu den ordentlichen ökonomischen Ausgaben hinreichen dürfte. Zschokke will dieses nicht zugeben; wir haben ja noch so wenig von demjenigen geleistet, was wir uns zu leisten vornahmen, und wir werden dazu auch numerarische Mittel gebrauchen können. Er schlägt vor, da Beispiele, mächtig den Patriotism zu befördern oder wo er schlummert, ihn aus dem Grabe aufzuwecken im Stande sind, es sollen alle Mitglieder der Gesellschaft durch ihren Briefwechsel zu erfahren suchen, wo immer in unserm Vaterland etwas Gutes und Grosses geschieht; eine Handlung die dem Einzelnen, der Gemeinde, dem Vaterland Ehre bringt; untern kleinen Fond wollen wir anwenden, die schönsten Thaten durch den Druck bekannt zu machen, und sie in einzelnen fliegenden Blättern, die den Republikaner und den Schweizerbot begleiten sollen, in der ganzen Republik verbreiten. Usteri stimmt diesem Antrage bei, welcher angenommen wird und eben so dessen nähere Bestimmungen:

- 1) Es soll durch den Präsident allen Mitgliedern der Gesellschaft dieser Schluß bekannt gemacht, und jedes zu Einsendung solcher Nachrichten eingeladen werden;
- 2) es sollen 2 oder 3 Mitglieder zu Redaktoren ernannt werden, die auch den Druck jener Blätter besorgen sollen; diese sind Zschokke, Usteri und Bronner.

Weber giebt Nachricht von den Beiträgen der letzten Woche für die Unterstützungskasse der 18000; sie belaufen sich auf 1600 Franken. — Den Schweizern, welche aus Genua ihre Beiträge gesandt haben, soll ein schriftlicher Dank von Seite der Gesellschaft angestellt werden.

Usteri verliest ein von einem Ungenannten ein-